

H. Sept 394

~~Hist. Succ. 493.~~

Mit Gallrubred.

Hist. Succ. 645.

Schwedische
REDUCTION.

Das ist:

Ihrer Königl. Mayst.

Verordnung

Betreffend

Die ver-alienirte Krohn = Güter
und was davon dependiret.

Bekräftiget auf dem Reichs. Tage zu Stock-
holm den 9 December, 1682.



Ubergesetzet auß dem zu Stockholm gedruckten
Schwedischen Exemplar.

Jezo zu bekommen in Hamburg im gülden
A, B, C.

1500



Wir Carl von Gottes Gnaden
der Schweden/ Gothen und Wenden
König/ Groß Fürst in Finland/
Herzog in Schonen/ Ehstland/ In-
land/ Carelen/ Bremen/ Behrden/
Stettin/ Pomniern/ Cassuben und
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland
und Wismar / wie auch Pfalz Graff bey Rhein/ in
Beyern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Herzog/ etc.
thum Land / nachdem Wir befinden/ daß so wol unsere
beste Krohn als Schatz und Land Güter in vorigen
Zeiten meistentheils sind veralienirt/ und in unserer ge-
treuen Unterthanen Hände gerathen / wodurch die
Kräfte/ worauff unsere und unsers Vaterlandes Be-
stes und Wohlfahrt beruhet/ zimlicher massen geschwä-
chet / und in einen schlechten Stand gesetzt worden /
Als finden Wir / daß es unserem Königlichem Ampte
oblieget/ auch unsere und unserer Unterthanen Wohlfart
und sicherheit erfordert/ hierinnen eine heilsame Ver-
ordnung zu machen / so wol umb dergleichen Güter
überflüssigen und höchstschädlichen Mißbrauch abzu-
thun/ als die Einkünfte derselben/ welche vom publico
abgesondert / und denen privatis geschenckt worden/
bey zu behalten; Wie wir auch hiemit nachfolgende
Puncten feststellen/ und verordnen.

I.

Alle die von uns und der Chron aufsteigender
Lienie oder dergleichen länger währende von vorigen
Chronen ewig weggeschenckte Güter / sollen so gleich

Als

durch

Schä.

415

durch die von uns dazu verordnete und bevollmächtigte exacte aufgezeichnet werden/und soll ein jeder Donatarius innerhalb eines gewissen ihm vorgeschriebenen Termins seine Exceptiones / oder was er sonst einzuwenden hat / schriftlich beyzubringen / schuldig seyn.

Da wir gleich wol denen Schwedischen Rechten nach / unser undisputirliches Recht und freye Disposition die Lehnungen in der Natur / und auff solche Conditiones/die uns und dem Reiche am nützlichsten/ wie auch so dann am rahtsammbsten erachtet werden/ zu verändern/uns vorbehalten/allen Schaden/welches uns und unseren Successoribus / falls sothane Donatoria unter unserer Chron ferner statt finden / zu wachsen könnte / abzuwenden; Und wollen wir auch indem was die Chron. Güter selbst betrifft/ so wol das geschriebene Schwedische Recht / als des Vaterlandes Nutzen und Wolfart / unsere Richtschnur und Zweck sein lassen.

Diesem nach verordnen wir vor uns / und unsere nachkommende Schwedischen Königen / daß keine Güter allodialiter/oder auff ewige Zeiten sollen und mögen weggeschencket werden / Da aber ein oder der andere König solches thut/so hat der ihm in der Chron folgende Successor Macht / solches auffzuheben und zu annulliren/damit ein jeder König seine auffrichtige und getreue Unterhanen/ gleich anderen seinen Vorfahren beneficiren könne / die Unterhanen auch ihrerseits/ so wol unter des einen als des anderen Königes Regierung der Obrigkeitlichen Gnade genießten/ sich deren meritiret machen / und nach Ehr und Tugend streben mögen.

II.

Hat jemand der Kron-Güter / welche ihm allodial

dial

Dial geschenkt sind/einem oder dem anderen verkauft/
so soll der Verkäuffer dem Käuffer dasjenige / was er
redlicher Weise von ihm erkauffet hat / zu lieffern
schuldig sein/ so daß der Käuffer sein von einem ande-
ren erkaufftes Gutb ungehindert / und ewig in Ruhe
besitzen und behalten möge; Der Verkäuffer aber sol
uns und die Chron folgender Weise schadeloß halten:

Besitzt der Verkäuffer so viel Erb- und Allodial-
Güter / als er jenem verkauffet hat / so soll er so viel
und so tüchtige Güter als die verkauffte Chron-Gü-
ter an Einkünfften austragen mögen/an deren Stelle
zu lieffern schuldig sein; Nichts destoweniger wollen
wir uns gleichwol nachgehendes erklären / wie und
auff was Ahrt und Weise er diese in die Stelle geleg-
te Güter nützen und besitzen möge; Da aber der Ver-
käuffer so viel Allodial und Eygenthumbliche Güter
nicht besitzet / so soll er den halben Werth mit 9 pro
Centum an Gelde uns und der Chron auff solche Ter-
minen/wie er am süglichsten wird bedingen können/zu
bezahlen schuldig seyn. Wird aber erweißlich dar-
gethan/das der Verkäuffer arm und dürfftig/oder auß
dem Lande gereiset wäre/ also daß er weder mit Gü-
tern oder mit gelde seinen Käuffer schadeloß zu halten
vermöchte/ so soll mit Fleiß darnach geforschet / und
genau untersucht werden/ ob der Käuffer solche Gü-
ter der ChronWardierung nach/zum vollen bezahlet?
Biewol es uns und unseren nachkommenden Schwe-
dischen Königen frey stehen soll / sothane Güter von
dem Käuffer einzulösen; Bedorab da sie dergestalt
belegen / daß sie uns und der Chron zu sonderlichem
Nutzen und Commodität gereichen können/ allerma-
ßen solches in dem nechstfolgenden Siebenden Punc-
ten enthalten ist.

Ben der Käuffer die Güter nach der Taxir-oder
U/3 Schäß

Schätzung nicht bezahlet hat / so soll derselbe so viel Güter / als er nach der Cammer, Wardierung und Ästimation mit Geld oder Geldes wehrt bezahlet / und außgelegt hat / zu behalten schuldig sein / diejenige Güter aber / so noch unbezahlt sich befinden / fallen uns und der Chron wiederumb anheimb.

III.

Wir leben auch der Zuversicht / es werde ein jeder / so da prätendiret / bey unserer Vorfahren Zeiten / einige Güter von der Chron durch Kauff / Donation oder Tausch bekommen zu haben / unsers Reductions Collegii so oft wiederholten Warnung nach / schon seine Brieffe und Documenta in angeregtem Collegio eingegeben haben. Solte aber diesem nicht nachgelebet sein / so wird ihm hiemit ein gewisser Termin / worinnen man examiniren möge / mit was Recht er solche Güter besitze und inne habe / gesetzt ; alwo von dessentwegen / welcher einige solche Güter erkaufft / soll nachgesehen werden / ob solcher Kauff umb bahres Geld / oder vor rechtmäßige Forderung / und ob uns und dem Einhalt des Contracts / auch der Chron Wardierung ein Genüge geschehen sey / und da diesem allem also / so bleibt der Kauff bey Bürden / und der Käufer von aller ferneren An- und Zusprache befreuet.

Selbiges Recht haben auch die / so durch Tausch einige Güter an sich gebracht / deren ein gleiches Äquivalent dafür gegeben worden / zu genieffen.

Diejenigen Güter / so umb Lohn und andere Unfruchtbare Forderungen sind erkaufft / selbiger Kauff ist schon vor diesem von uns umbgestossen / und von unserer Reductions Commission revidirt worden / auch soll aller Kauff und Tausch / wie man damit verfahren / ob es gesetz- und rechtmässig / und ob die Chron nicht dabey verfortheilet sey / (welches am allermeisten zu beobachten) untersucht werden.

Solte

Solte jemand überzeuget werden / daß er seinen Brieffen und Contracten keinen Genügen gethan ; so gehet so viel von denen Gütern / als er noch zu bezahlen schuldig/wieder zurück/sambt dem Intresse dessen/gegen 6 proCento jährlich/a tempore moræ, was er aber bezahlet hat / bleibt der Sachen Beschaffenheit nach in seinem Valor. Solte auch jemand Güter besitzen/auff einige andere und bessere Condition/als die Brieffe außweisen/soll er keine grössere Berechtigkeit zu prätendiren / oder zu geniessen haben/ als in den Brieffen verfasst ist. Auch soll genaue Achtung gegeben werden / ob nicht einige Güter schon verfallen sein/welche gleichwol noch besessen werden/ solche sollen alsobald abgetreten werden. Hat jemand einige Melioration bekommen auff denen Gütern / so er besizet / soll er auff die letztere Verbesserung nichts zu prätendiren haben / sondern soll sich mit denen ersten Conditionibus vergnügen.

Solte jemand durch Feuers, Noth/ Krieg oder anderen unermuthlichen Fall seine Documenten und Brieffe vermisset und verlohren haben / wollen wir gnädigst gestatten / daß er auß unserem Archiv oder Caudelen unverfälschte Copias/da sie darin gefunden werden/ abholen / oder durch andere gesetz. und rechtmässigen Beweis seine Berechtigkeit defendiren möge ; Dahergegen/so jemand konte überzeuget werden/ daß er sub-& obreptie auff übele Berichtung / mit Vertanschung im Nahmen der Donation gegen der Obrigkeit Wissen und Willen sich auff sonderliche Dienste / welche sich doch so nicht befinden / beruffen/ oder auff andere Weise dolomalo der Chron etwas entwand/da mag derjenige vor Recht gezogen/und denen Gesetzen nach verurtheilet werden.

IV.

Wir so wol / als unsere Vorfahren der Schweden Königen haben befunden / daß gewisse Land . Güter so wol zu der Chron eygener Bequemlichkeit / als auch der Miliz der Ammiralität der Bergwercke und anderer Nothwendigen Erhaltung vor verboten / und in . abalienabel geschäzet seyn / als nennen und erklären wir nicht allein selbe für solche / welche von unseren Vorfahren von der Natur sind geschäzet worden / sondern auch die / welche ihrer eygenen Beschaffenheit halber / allezeit vor inseparabel von der Chron gehalten worden / oder auch diejenige / welche wir nachmahls einiger gewissen Umstände und Ursachen halber hierunter begreifen und verfassen lassen / und sein dieselbe erstlich.

I. Königliche Schlösser / Königl. Scheuren / sie sein entweder bey Königl. Städten / Residenz . Gränzen und Haupt . Bestungen belegen / oder sonst in vorigen Zeiten von Königen gebraucht und auffgerichtet / welche unser Reductions . Collegium schon wird eingezogen / oder unsere Reductions . Commission nach der Zeit / nachdem sie ihre Beschaffenheit näher untersucht / zu unserer Disposition gebracht haben. Die Dependencien von dergleichen Königl. Gütern erklären wir alle sothane Erben und Belegenheiten / welche so wol auff dero Grund und Boden belegen / als auch die / welche von alters mit dero gewissen und ungewissen Auslagen dazu gehöret haben / sie mögen mit demselbigen Guth / da es lezt weggegeben worden / donirt / oder sonst einem andern auff einiger Weise verlehnt seyn.

2. Diejenige Wiesen / welche auff bequemen Oertern

tern

tern liegen/und können bewiesen werden/das sie unter
des Königes Stallung und Futtragie von alters her
gehörig und gebraucht worden / nachmahls aber un-
ter gewissem Prätext davon abalieniret sein.

3. Der Chron uhr, alte Haupt, Fischeren in denen
grossen Ströhmen/ wie auch diejenige Berechtigkeit/
so die Chron von alters her mit grossen Nutzen und
und die Fischeren in die Scheeren und äussersten Klippē
zu gleich die allgemeinen Fischzügen.

4. Der Chron alte Eygenthumbliche Gehäge mit
der von alters her dazu gehörigen / und davon un-
zertrennliche Gelegenheiten als auch die Katen/
Erbe und Eygenthume / so zu dero Heydreuter und
Holzförster Wohnungen dienlich / müssen die abste-
hen/so dergleichen bekommen und besitzen.

5. Die Güter und Gelegenheiten/ so da gefundiret
und gewidmet sein gewesen zu derer Städte / Acade-
mien/ Gymnasien/ Hospitalen/ Schulen und Kirchen/
Priester, und Küster, Unterhalt / und hernachmahls
von Privat, Persohnen ohne einiges Entgelt sind ent-
wand/ und zu festen Gütern gemacht / und also dem/
wozu sie Anfangs ordinirt sein/entzogen worden.

6. Die Erben und Gelegenheiten derer Herr-
schafften / worauff vorzeiten ein Voigt gewohnet hat.

7. Alle Güter oder Erbe / so denen Amptleuten/
oder sonsten einigen Justiz, Bedienten eigentlich
von alters her gewidmet sein / solche sollen zu ihrem
vorigen Gebrauch wieder employret werden.

8 Er,

8. Erbe so zur Fractoren und Schleußbauung/oder
Dergleichen allgemeynen und dem Reich höchst nutz-
baren Wercken sind verordnet worden.

9. Post-Bauren/ Krügere und Gastgeber/ welche
vom allgemeynen und der Chron. Unkosten / bevor sie
abalieniret waren bey der Heerstrassen auffgebauet/
und in specie die Bewirtung und Gastgeberey desto
besser zu unterhalten / sind verordnet worden / sollen
auch der Chron. wiederumb anheim fallen.

10. Der Miliz Land-Bücher/ so wir nun verassen
lassen über sothane Höfe/ so der Cavallerie/ es sey zur
Ausrüstung / oder denen Officirern zur Bestallung
Pferde und Futter angeschlagen wären/ zugleich auch
der Infanterie / so wol der Officier als der gemeinen
Knechte Sold und Wohnung zu geordnet sein / als
worauff des Reichs Beschützung und Defension vor-
nemlich beruhet / wie nicht weniger die zum Zeughaus
angeschlagene Höfe sollen unverruckt bleiben.

11. Die zu unser Admiralität und deren Unterhal-
tung vorhin nöthig erkandte Dertter/ wie auch die/ wel-
che in deren Scheerhöfen / oder anderswo vor alters
her mit denen gewissen und ungewissen Einkünfften/
irgendwo zum Seestath angeschlagen sein / oder die/
welche wir unumbgänglich befunden/ zu dero Einkünf-
ten Vermehrung zuzulegen / sie mögen zur Provian-
tir oder zu der neuen Bootsleute Unterhaltung gede-
stinirt sein.

12. Gleichertweise die zur Admiralität notwendig
be-

befundene / oder noch ins künfftig befindende Steuer-
mans-Höfe.

13 Bergwercke sind vor allen Dingen unter der
Chron nohtwendigste Güter zu rechnen; Wie weit
sich aber selbe erstrecken sollen / ist theils von uhr. alter
observanz / theils auß der Bergwercken ihrem selb-
ständigem Wesen gnugsam bekandt / insonderheit hat
Königin Christina in ihre Resolution Anno 49 die-
selbe deutlich beschrieben; Was also obberührter Re-
solution eygendlichem Verstande nach / vor gut gerech-
tet worden / gehöret rechtmässig zum Bergwercke / und
sollen selbe auch unter die vor der Chron unablößliche
Güter gerechnet werden.

14 Absonderlich sind die grosse Messing, Sapo-
peter, und Pulver, auch andere allgeneine Wercke
sambt denen die zu Beforderung gewisser Hand-
Wercke / auff der Chron-Kosten / und mit sonderbahren
Privilegien auffgerichtet sind / der Chron nicht zu ent-
ziehen / vielweniger können deren Berechtigkeiten eini-
gen particulier und privat Persohnen zu dero Nutz
und Einkunfft gelassen werden.

15 Die Königliche Getreid, und andere eygen-
thümbliche Mühlen / welche in des Reichs, städten oder
denen Schlössern und Bestungen so nahe gelegen / daß
die entweder innerhalb der Freyheits, Meilen liegen /
oder sonsten ihrer Gelegenheit halber nicht zu entbeh-
ren sind / sollen denen Königlichen Meyerhöfen / welche
dergleichen Mühlen unter anderen ihren Gerechtig-
keiten von alters gehabt / wiederum heimfallen.

16 Weiln das Schloß und Land, Schwarzschoß /
sambt

sambt denen dazu gehörenden Eylanden / als auch
Gripsholm / Eckillstuba / Ulffsunds- und Ströms-
Lehn/ wegen ders sonderbahren bequemen Gegend/ zu
des Königes Hoffhaltung und Lust allezeit frey er-
kand/ so scheint auch / daß die Dertzer und Gelegen-
heiten/welche im selbigen Lehn von der Chron an Pri-
vat Persohnen verschenckt worden/ billig/ wie andere
Güter / welche an denen obigen verbottenen und un-
entbehrlichen Ohrten gelegen / der Chron wiederumb
anheim fallen müssen.

17 Reale und gelegenen Gräng- und andere Be-
stungen/welche zu des Reichs-Sicherheit und Defen-
sion von vorigen Königen und der Chron sind auffge-
bauet: es were dan/ daß einige nunmehr von uns un-
dienlich / und also deren Vernichtung Rahtsahm be-
funden worden.

18 Weil nun alle Hammer, Schakung / Strom-
Gerechtigkeiten/grosse und kleine Zölle, Schakungen/
und andere Gerechtigkeiten/welche herrühren von de-
nen Reichs-Städten / so da immediate unter der
Chron auffgebauet/und von alters her darunter gehö-
ret haben / auch expresse zu des Königes und Reichs
sonderlichen Einkünfften verordnet sind; als sollen
dieselben deswegen noch weiter dabey bleiben / und im
Fall einige davon einem un andern/unter was Schein
es sein möge/ Erb oder Lehnlich verschencket/solche sol-
len dessen allen ungeachtet dannoch der Chron wieder
eingeräumet werden.

5 Welche von diesen obgemelten Dertzern bloß
aus Königlicher Milde und Güte sind verschencket
worden/es sey dan/daß das Gut mit grossen Unkosten
und bahrem Gelde mercklich verbessert worden/ so soll
so.

sothane Verbesserung / durch theils Adelige / theils andere ehrliche Männer geästimiret / und dem Eyaenthümer deßfalls Satisfaction gegeben worden : doch soll hierunter keine andere Cultur verstanden werden / als die nützlich und nach Gelegenheit eines jeden Orts proportionaliter geschehen ist. Gleichertweise soll auch mit denē Aekern / Wiesen / Baum- und Hopfengarten / Fischteichen / Mühlen und Dämmen / sambt anderen Sachen mehr von gleicher Eysenschaft verfahren werden / wan klahr dagethan wird / daß selbe auf der Besizer eigene Kosten verbessert seyn / doch soll diese unsere gnädigste Meynung keinesweges dahin gehen / daß die Bezahlung sothaner Unkosten / welche einer auff sein eigen Ebenthener / und zu seiner blossen Lust ohne fruchbringenden Nutzen angewand / soll gefodert werden / auch mag keiner einige Vergeltung präntendiren / wenn er einigen Hoff oder Erbe / so wüst gewesen / und izo bewohnt ist / abtrit / wan er keine Unkosten darauff gewand / als nur einzig und allein dies so der Bauer genießt.

VI.

Hat jemand Schatz / Berechtigkeitt erkaufft von einem Bauren in denen Gütern / welche er in vorbenannten Orthen gescheneckt bekommen / so soll er beweisen / was er davor außgelegt / solches solle ihme geresstituiert werden.

VII.

Alle die Güter so von der Krohn gekaufft und getausch seyn / seithero Anno 32 oder vor bahre Vorstreckung sind in Bezahlung gegeben / behalten wir uns freye Wahl in allen obgemelten verbotenen Oertern wieder einzulösen / doch soll der Käuffer und von dem es getauscht worden / wieder bezahlet / oder mit gebührender Biedervergeltung versehen werden / ehe und
bevor

bevor er die Güter abtritt. Stehet Uns und unsern nachkommenden Schwedischen Königen also frey / dieselbe innerhalb Verlauff 10 Jahren einzulösen / von dem Tage an zu rechnen / da uns die Sache kund gethan / oder nach der Zeit den Käufer die Güter ruhiglich und ewiglich besitzen zu lassen. Wäre aber das Gut bebauet oder anderweit verbessert / verbleibets als im obgemelten sten Punct enthalten.

VIII

Wir eigenen auch gewissen Städten und Dörtern Freyheits-Meilen zu / als Upsal / Nyköping / Allwastra / und Åmberg / Nyköping / Calmar / Jönköping / Orbröe / eine Meile ; Aber Åbo und Byborg 2 Meilen / und erklären wir selbige von eben der Eigenschaft / als die übrigen unentbehrlichen Dörter / ist also billich / daß die in dem Bezirck befindliche Donationes gleicher weise zum gemeinen Nutzen wieder herbey geschaffet werden.

IX.

Die verbothene Provinzien oder darin belegene und schon zu unterschiedlichen Zeiten public declarirte Güter gehören / gleicher weise ewiglich zu des Reiches nothwendigem Behuff unverrückt zu bleiben / über die andern aber wollen wir nach einer jeden Provinz Eigenschaft und Natur zu disponiren und zu verordnen uns vorbehalten haben.

X.

Wir wollen auch gnädigste Vorsorge tragen / daß hierüber gewisse Land-Bücher auffgerichtet werden / welche nun und zu ewigen Zeiten unverändert bleiben / und zu dem Nutzen / wozu sie destinirt und außesehen seyn / unverrückt beybehalten werden sollen.

XI.

Was die Güter betrifft / welche außershalb de-

nen

ten

nen unentbehrlichen und verbotenen Orthen gelegen
sind/und annoch Donations. Weise unter denen von
Adel beruhen / wollen wir darüber eine richtige Spe-
cification verfassen lassen/auf daß wir darauß ersehen
mögen / wie weit unser und unsers Reichs Zustand
erleyden könne / daß sie unter derer Donatarien Hän-
den bleiben / und wir desto besser umb einer jeden Do-
nation Natur und eygenschafft Wißenschafft haben
mögen ; Drittens wie weit ein oder ander/vermittelst
dessen getreuen Diensten / Liebe und unterthänigem
Eyffer von Uns und dem Reiche möge beneficirt wer-
den / da wir dann eines jeden Beschaffenheit / und
der Sachen Umständen nach darüber disponiren
werden.

XII.

Dieses ist es / was wir nun wegen des Reducti-
ons. Wesens verordnen wollen / wobey wir uns vor-
behalten/ nach näherer eingenommenen Erkündigung/
alles / was zu dieses Wercks Beforder. und Fortse-
zung gereichen kan / zu statuiren und zu verordnen.
Uhrkundlich dessen haben wir gegenwärtiges eygent-
lich unterschrieben/und mit unserm Königlichem Sie-
gel bekräftigen lassen. Gegeben in Stockholm den
9 December / Anno 1682. (Signatur)

CAROLUS.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.

CALOLUS



Table with 4 columns and 10 rows, mostly blank.

Kist. Luce. 1113

